

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung -FwES-)**

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korb Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
03.04.1990	15 / 12.04.1990
23.10.2001	44 / 31.10.2001
08.04.2003	17 / 25.04.2003

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 16.04.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 03. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,-- Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 und 2.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77,-- Euro gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,-- Euro je Stunde ersetzt.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77,-- Euro gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Feuerwehrkommandant: | 503 Euro / Jahr |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant: | 252 Euro / Jahr |
| 3. Abteilungskommandant: | 178 Euro / Jahr |
| 4. Stellvertretender Abteilungskommandant: | 100 Euro / Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Feuerwehrkommandant: | 520 Euro / Jahr |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant: | 260 Euro / Jahr |
| 3. Abteilungskommandant: | 180 Euro / Jahr |
| 4. Stellvertretender Abteilungskommandant: | 105 Euro / Jahr |
| 5. Kassenverwalter: | 52 Euro / Jahr |
| 6. Schriftführer: | 26 Euro / Jahr |

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 7,- Euro je angefangene Stunde bezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.